



Tarifvertrag

vom 01. Januar 2020

betreffend

Abgeltung von Leistungen für Rettungseinsätze und den Transport per Helikopter

gemäss dem Krankenversicherungsgesetz des Fürstentum Liechtenstein

zwischen den Parteien

AAA Alpine Air Ambulance AG

Hauptsitz

Postfach 233

CH - 8058 Zürich

(ZSR-Nr. F125531 / EAN 7601002144971)

AAA Alpine Air Ambulance AG

Zweigniederlassung Balzers

Schifflände 2

FL - 9496 Balzers

(ZSR-Nr. I024827 / EAN 7601002536998)

Leistungserbringer

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

Landstrasse 151

FL- 9494 Schaan

Versicherer

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für

- a) die im Fürstentum Liechtenstein tätigen Krankenversicherer (nachfolgend: Versicherer);
- b) AAA Alpine Air Ambulance AG (nachfolgend „Leistungserbringer“ oder „AAA“)
- c) den LKV, insoweit dieser gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selber übernimmt
- d) für Personen, die entweder bei einem vertragschliessenden Versicherer obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben

Art. 2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die Vergütung von Leistungen für die medizinisch notwendigen Transporte und Rettung per Helikopter gemäss Art. 64 der Krankenversicherungsverordnung, welche von AAA ab der Basis Balzers erbracht werden.

² Eine Ausnahme bilden Verlegungstransporte, die Teil der stationären Behandlung und somit in der Vergütung des Spitals inkludiert und folglich vom abgebenden Spital direkt zu vergüten sind.

³ Die von diesem Vertrag erfassten Krankenversicherer sind nur dann und nur soweit leistungspflichtig, als nicht andere Versicherungsträger gemäss UversG oder IVG für die betreffenden Kosten aufzukommen haben.

⁴ Der vorliegende Vertrag gilt für Rettungseinsätze und Transporte im Gebiet Liechtensteins, der Schweiz, Österreich und Deutschland, bei denen ein von diesem Vertrag erfasster Krankenversicherer leistungspflichtig ist.

Art. 3 Leistungsvoraussetzungen

¹ Vergütungen werden von den Krankenversicherern dann erbracht, wenn der Leistungserbringer die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 4 des vorliegenden Tarifvertrags sowie insbesondere auch Artikel 64 KVV erfüllt und im Einzelfall auf Anforderung der Krankenversicherer den erforderlichen Nachweis an Hand des Einsatzprotokolls erbracht hat.

² Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 während der Laufzeit des Vertrages nicht mehr erfüllt, entfällt die gesetzliche Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

³ Sowohl die Rettungen als auch Transporte müssen medizinisch indiziert sein.

⁴ Die Rettungen und Transporte haben in einem den medizinischen Anforderungen und weiteren Gegebenheiten des Falles entsprechenden Transportmittel zu erfolgen.

⁵ Der Leistungserbringer hat dem Gebot des wirtschaftlichen und zweckmässigen Transportes die nötige Beachtung zu schenken. Dabei achtet er auf die Koordination und Kooperation mit den anderen Transportanbietern (u.a. dem Bodentransport und anderen Luftrettungsorganisationen).

Art. 4 Definitionen (Transport/Rettung)

¹ Die von den Krankenversicherern übernommenen Kosten beinhalten die mit der Rettung verbundenen Grundkosten resp. Helikopter-/Pilotkosten (inkl. Reinigung und Wiederinstandstellung), Infrastruktur, Medikamente, Material sowie die Behandlung durch medizinisches Fachpersonal (inkl. ärztliche Leistungen).

² Transport im Sinne von Art. 64 KVV ist

- der aus medizinischen Gründen notwendige, mit einem adäquaten Mittel erfolgende Transport – d. h. der Transport hat in einem den medizinischen Anforderungen des Falles entsprechenden Transportmittel zu erfolgen – eines Patienten zu einem zugelassenen und aus medizinischer Sicht geeigneten, im Wahlrecht (beschränkt sich für eine volle Kostendeckung der Behandlung) des Versicherten stehenden Leistungserbringer gemäss KVG (Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit).
- wenn der Gesundheitszustand des Patienten die Benützung eines öffentlichen oder privaten Transportmittels nicht zulässt, ohne, dass die spezifischen Voraussetzungen für eine Rettung gegeben sind.

³ Entschädigungspflichtige Transporte sind

- die Zuführung des Patienten von seinem Aufenthaltsort hin zum nächstgelegenen, geeigneten KVG-Leistungserbringer (medizinisch notwendige Rücktransporte (in der Regel liegend) müssen durch den Leistungserbringer vorgängig entsprechend begründet werden)

⁴ Die Transportkosten sind auch geschuldet, wenn die versicherte Person während des Transportes verstirbt.

⁵ Ausgenommen sind Verlegungstransporte, welche bereits mit den stationären Pauschalen vergütet werden. Verlegungstransporte von einem Spital (oder Rehaklinik oder Geburtshaus) in ein anderes Spital (oder Rehaklinik oder Geburtshaus) sowie Transporte für medizinisch indizierte externe ambulante diagnostische Untersuchungen oder Behandlungen während eines stationären Aufenthaltes sind Teil der stationären Behandlung und entsprechend in der Spitaltaxe inbegriffen. Ein Verlegungstransport liegt also auch dann vor, wenn ein Patient notfallmässig in ein Spital eingewiesen wird oder selber eintritt und von dort sofort - unabhängig von der Behandlungsart - in ein anderes Spital weiterverlegt wird, wenn die Einweisung zum Zwecke einer stationären Hospitalisation erfolgt war.

⁶ Rettung im Sinne von Art. 64 KVV ist die Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Alarmierung nach objektiver Beurteilung davon ausgegangen werden muss, dass die zu rettende Person an Gesundheit und Leben akut bedroht ist, so dass durch die Rettungshandlung der Tod oder eine ernsthafte Beeinträchtigung der Gesundheit vermieden werden kann. Rettung beinhaltet demnach Massnahmen

- welche dazu dienen, eine versicherte Person ungeplant aus einer Gesundheit und Leben akut bedrohenden Situation zu befreien und allenfalls notfallmässig der nächstgelegenen, geeigneten medizinischen Behandlung zuzuführen.
- mit dem Ziel, das Leben des Patienten zu retten sowie zu verhindern, dass der Zustand des Patienten sich rasch massiv verschlechtert oder der Patient in kurzer Zeit in Lebensgefahr gerät.

⁷ Auch im Rettungsfall hat die Beförderung des Patienten mit einem adäquaten Mittel d.h. in einem den medizinischen Anforderungen des Falles entsprechenden Transportmittel zu erfolgen. Der Patient muss einem zugelassenen und aus medizinischer Sicht geeigneten, im Wahlrecht (beschränkt sich für eine volle Kostendeckung der Behandlung) des Versicherten stehenden Leistungserbringer gemäss KVG (Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit) zugeführt werden.

⁸ Zum Zeitpunkt der Alarmierung muss davon ausgegangen werden, dass sich die Person in einer behandlungsbedürftigen Situation befindet (d. h. bereits ein Gesundheitsschaden vorliegt).

⁹ Die Kosten für Rettungshandlungen sind nicht geschuldet, wenn das Rettungsunternehmen in Kenntnis der Tatsache angefordert wurde, dass die Person bereits gestorben ist (Leichenbergungen und Überführungstransporte).

¹⁰ Suchkosten stellen grundsätzlich keine Leistung der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) dar.

Art. 5 Schlichtung

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten haben der Leistungserbringer und der betroffene Versicherer eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

² Es wird keine Schlichtungsinstanz vereinbart. Das Vorgehen bei Streitigkeiten richtet sich nach Art. 28 KVG.

Art. 6 Qualitätssicherung / Qualitätsanforderungen / Wirtschaftlichkeit / Reporting

¹ Der Leistungserbringer verpflichtet sich zu Massnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle seiner Leistungen.

² Der Leistungserbringer erfüllt die vom Interverband Rettungswesen (IVR) im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) erlassenen Richtlinien in Bezug auf die Qualitätssicherung und hat die entsprechende IVR Anerkennung.

³ Der Leistungserbringer erfüllt alle Anforderungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) um Helicopter Medical Emergency Service (HEMS) Einsätze fliegen zu dürfen. Die Bewilligung für HEMS Einsätze kann jeder Zeit im Air Operator Certificate für die jeweils eingesetzten Helikopter entnommen werden.

⁴ Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen im Sinne von Art. 19 KVG wirtschaftlich, zweckmässig und wirksam zu erbringen und dabei die aktuellen Qualitätsstandards zu beachten.

⁵ Der Leistungserbringer stellt dem LKV das im Rahmen der KVG-pflichtigen Transport- und Rettungsleistung erfolgte Abrechnungsvolumen sowie die Nachweise über die Einhaltung der Qualitätskriterien gem. Abs. 2 und 3 bis zum 31. Juli des Nachfolgejahres zu.

Art. 7 Kündigung

¹ Die Vertragskündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals per 31. Dezember 2020.

² Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen bzw. rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

Art. 8 Dauer und Inkrafttreten

¹ Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Er tritt - unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung gemäss Art. 16 Abs. 5 KVG - per 01.01.2020 in Kraft.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertrags-
exemplar ist für den Leistungserbringer, ein Exemplar für den LKV und ein Exemplar für Regie-
rung als Genehmigungsbehörde bestimmt. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der
Vertragsgenehmigung werden versicherer- und leistungserbringerseits je hälftig geteilt.

Wollerau, den 12. Dez 2019

AAA Alpine Air Ambulance AG



Jürg Fleischmann
CEO



Oliver Wagner
Head of Sales

Namens der Mitglieder des Liechtensteinischen Krankenversicherungsverbandes, sowie – in
Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten des LKV definieren - für sich selber:

Schaan, den 13. 12. 2019

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV):



Donat P. Marxer
Präsident



Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

Handwritten initials and signature